

sehen öffentlichen Rechts im Rahmen des Schuldstatuts gilt auch für das Devisenrecht, wo dies besonders lange bestritten wurde.¹⁰⁷

Einen Überblick über die Lage in verschiedenen Ländern gibt Goldman. Verweist die Kollisionsnorm des Internationalen Privatrechts auf das Recht eines anderen Staates, dann wird auch dessen Devisenrecht mit angewendet, so in Griechenland, Italien, Schweden, ähnlich in den USA. In der Schweiz werden ausländische Verbotsbestimmungen dann berücksichtigt, wenn sie sich aus dem Clearingrecht oder aus einem mit der Schweiz abgeschlossenen Zahlungsabkommen ergeben. Frankreich ist nach wie vor zurückhaltend mit der Anerkennung ausländischen Devisenrechts.¹⁰⁸

Viel zitiert wird eine amerikanische Entscheidung aus dem Jahre 1953 im Falle Perutz v. Bohemian Discount Bank in Liquidation, wo vom amerikanischen Gericht im Rahmen des anwendbaren (tschechoslowakischen) Rechts auch das Devisenrecht angewandt wurde.¹⁰⁹

Gegenwärtig gibt es keine allgemein vertretene Ansicht über die Anwendung des ausländischen öffentlichen Rechts. Diejenigen, die für die Anwendung des öffentlichen Rechts sind, wenn dort der Vertrag seinen „Sitz“ hat, geben doch Ausnahmen zu, abhängig vom Umfang und Charakter des fraglichen öffentlichen Rechts.¹¹⁰

Niederer entwickelt dazu folgendes System: Ob im Rahmen einer Verweisung fremdes öffentliches Recht beachtet werden soll, hängt davon ab, ob es sich a) um dem Privatrecht dienende öffentlich-rechtliche Hilfsvorschriften handelt oder b) um Hoheitsakte, die sich über das Privatrecht hinwegsetzen. Nur die Normen zu a) sind zu beachten oder anzuwenden, wobei er diese wiederum unterteilt in 1. privatrechtlich *mittelbar* wirksame Bestimmungen (z. B. Staatsangehörigkeitsfragen; bei Formerfordernissen der Notarstatus des Beglaubigenden; ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts richtig vertreten war) und 2. privatrechtlich *unmittelbar* wirksame Bestimmungen — und von diesen wiederum nur „fördernde“ und nicht „zerstörende“.¹¹¹

Raape führt aus: „Die Kollisionsnormen berufen zwar an sich nur Vorschriften des ausländischen Privatrechts (oder doch solche Rechtssätze, die nach unserer Auffassung den Dienst von Vorschriften dieser Art tun). Allein das schließt nicht aus, daß der Richter auch fremdes öffentliches Recht anzuwenden hat, gewiß z. B., sofern es auf die Staatsangehörigkeit der Partei ankommt, die Vorschriften des fremden Staates über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, aber auch solches, das mittelbar für das Privatrecht von Bedeutung ist, insofern z. B. dagegen verstoßende Rechtsgeschäfte nichtig sind (§ 134 BGB). Man denke an Ausfuhr-, Einfuhr-, Handelsverbote, Devisenvorschriften usw.“¹¹²

6. Auch außerhalb des Vertragsstatuts wird ausländisches öffentliches Recht angewendet, sei es aufgrund spezieller Völkerrechtsabkommen¹¹³, aus „Internationaler Höflichkeit“ — eventuell nur befreundeten Staaten gegenüber — oder wegen eines „internationalen ordre public“.

Heiz behandelt die Beachtung des fremden öffentlichen Rechts nach folgenden Varianten :

auf der Grundlage des Internationalen Privatrechts;
aufgrund einer Kollisionsnorm des öffentlichen Rechts:

107 vgl. A. F. Schnitzer, a. a. O., S. 778. Für England vgl. F. A. Mann, *The Legal Aspect of Money*, a. a. O., S. 363 ff.

108 vgl. B. Goldman, in: *Le contrôle des Changes*, a. a. O.

109 vgl. F. A. Mann, *The Legal Aspect of Money*, a. a. O., S. 364; vgl. auch M. Domke, „Zur Auslandsanwendung deutschen Devisenrechts“, *Juristenzeitung*, 1954, S. 484.

110 So G. Lagergren, a. a. O., S. 217.

Hi Vgl. W. Niederer, a. a. O., S. 309; vgl. auch Ch. Reithmann, *Internationales Vertragsrecht*, a. a. O., S. 36.

112 L. Raape, a. a. O., S. 121

113 So z. B. das Londoner Schuldenabkommen vom 27. 2. 1953 zwischen der Bundesrepublik und den Westmächten (vgl. *Bundesgesetzblatt II* 1953 S. 1003); vgl. dazu E. Wolff, „Das Londoner Schuldenabkommen“, *Juristenzeitung*, 1954, S. 105.